

Reglement zum Chor, Orchester- und Ensembleunterricht

vom 22. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Artikel 1 Gegenstand..... | 3 |
| Artikel 2 Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht an der Musikschule Zollikon | 3 |
| Arten - Teilnehmende – Mindestanzahl..... | 3 |
| Artikel 3 Teilnahmevoraussetzungen..... | 3 |
| Artikel 4 Bewilligungsvoraussetzungen..... | 4 |
| Artikel 5 Allgemeine Administration | 4 |
| Artikel 6 Auftritte pro Schuljahr für Chöre und Ensembles | 4 |
| Artikel 7 Elternbeiträge und Lohnkosten der Musiklehrpersonen | 4 |
| Artikel 8 Kosten für Chor- und Ensemblesnoten / Arrangements..... | 5 |
| Artikel 9 Korrepetition für Chor..... | 5 |
| Artikel 10 Ausfall von Chor- und Ensembleunterricht / Rückerstattung von Elternbeiträgen | 5 |
| B. Schlussbestimmungen | 5 |
| Artikel 11 Inkrafttreten | 5 |

Gestützt auf die Musikschulordnung vom 1. August 2020, insbesondere Art. 5, Art. 6 und Art. 12 sowie gestützt auf das jeweils geltende Schulprogramm, erlässt die Schulpflege die folgenden Bestimmungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das vorliegende Reglement regelt das Angebot des Chor-, Orchester- und Ensembleunterrichts an der Musikschule Zollikon, wobei mit Orchester und Ensembles Instrumentalorchester bzw. Instrumentalensembles gemeint sind.

Artikel 2 Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht an der Musikschule Zollikon

Arten - Teilnehmende – Mindestanzahl

1. Es gibt zwei Arten von Chor-, Orchester- und Ensemblearbeit:
 - 1.1. Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht, der regelmässig wöchentlich oder vierzehntäglich stattfindet, nachfolgend *reguläre Chöre*, *reguläre Orchester* oder *reguläre Ensembles* genannt.
 - 1.2. Chöre, Orchester und Ensembles, die nicht regulär, sondern zeitlich begrenzt stattfinden, nachfolgend *Projektchöre*, *Projektorchester* und *Projektensembles*, genannt.
2. Die Mindestanzahl für einen regulären Chor und für ein reguläres Orchester beträgt 10 Kinder und/oder Jugendliche.
Die Mindestanzahl für ein reguläres Ensemble beträgt 6 Kinder und/oder Jugendliche.
3. Bei Projektchören und Projektensembles gilt die Mindestanzahl von 4 Kindern und/oder Jugendlichen.
4. Die Musikschulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen die Unterschreitung der Mindestanzahl bewilligen.

Artikel 3 Teilnahmevoraussetzungen

¹ Für die allgemeinen Voraussetzungen der Teilnahme am Musikangebot der Musikschule Zollikon gilt die Musikschulordnung vom 1. August 2020.

² Teilnahme an einem regulären Chor ab 1. Kindergarten

Teilnahme an einem regulären Ensemble / Orchester ab dem 2. Spieljahr

Artikel 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Ein- und Durchführung von regulären Chören, Orchestern und Ensembles ist von der Musikschulleitung im Rahmen ihrer Finanz- und Fachkompetenzen zu bewilligen.

² Projektchöre, Projektorchester und Projektensembles sind von der Musikschulleitung auf Gesuch hin und im Rahmen ihrer Finanz- und Fachkompetenzen auf das jeweilige Projekt befristet zu bewilligen.

Artikel 5 Allgemeine Administration

¹Die allgemeine Administration wie An- und Abmeldeprozedere, Zahlungswesen u.ä. erfolgt durch die Musikschulverwaltung.

² Niveaustufen

1. Reguläre Ensembles können ab einer Gesamtteilnehmerzahl von mindestens 12 Kindern und/oder Jugendlichen mit unterschiedlichen Niveaustufen angeboten werden (e.g. Einsteiger und Fortgeschrittene). Die Einführung von Niveaustufen bedarf der Bewilligung durch die Musikschulleitung.
2. Reguläre Ensembles, Chöre und Orchester werden in der Regel von nur einer Musiklehrperson geleitet.

Artikel 6 Auftritte pro Schuljahr für Chöre und Ensembles

Pro regulärem Chor, regulärem Orchester und regulärem Ensemble sind von der zuständigen Musiklehrperson grundsätzlich je drei Auftritte pro Schuljahr zu organisieren und durchzuführen.

Artikel 7 Elternbeiträge und Lohnkosten der Musiklehrpersonen

¹ Die Beiträge der Eltern für den regulären Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht für Kinder und Jugendliche sind in der *Tarifordnung -gültig ab Schuljahr 2019/20 - Schulgeld pro Semester der Musikschule Zollikon* geregelt. Die Grundlagen betreffend die Lohnkosten der Chor-, Orchester- und Ensembleleitung sind im Dokument *Pflichtpensen der Unterrichtsarten* vom 1.8.2020 geregelt.

² Den Elternbeiträgen für die Projektchöre, Projektorchester und Projektensembles werden die gleichen Beiträge wie in der Tarifordnung gemäss Abs. 1 zugrunde gelegt. Sie werden im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtswochen anteilmässig reduziert.

³ Den Lohnkosten für Projektchöre, Projektorchester und Projektensembles werden die Lohnansätze der Chor-, Orchester- und Ensembleleitung, die im Dokument *Pflichtpensen der Unterrichtsarten* vom 1.8.2020 geregelt sind, zugrunde gelegt. Sie werden im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtswochen anteilmässig reduziert.

Artikel 8 Kosten für Chor- und Ensemblesnoten / Arrangements

Die Musikschule übernimmt die Kosten für das Notenmaterial für reguläre Chöre, Orchester- und Ensembles wie auch für Projektchöre, Projektorchester und Projektensembles. Die Aufwendungen für extra angefertigte Arrangements sind Bestandteil der Unterrichtsvorbereitung und werden nicht gesondert entschädigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung eine separate Entschädigung verfügen.

Artikel 9 Korrepetition für Chor

Für die regulären Chöre wie auch für die Projektchöre übernimmt eine Klavierlehrperson die Aufgabe als Klavierkorrepetitor/-in. Sie nimmt an allen Proben und Aufführungen teil. Der Lohn entspricht dem Chorleitungsansatz bzw. Orchesteransatz mit einem reduzierten Faktor von 2.6 im Verhältnis zur verantwortlichen Chorleitung. Jede Aufführung wird als Zusatzleistung gemäss Regelung der Vergütung von Zusatzleistungen vergütet.

Artikel 10 Ausfall von Chor- und Ensembleunterricht / Rückerstattung von Elternbeiträgen

Die Rückerstattungen von Elternbeiträgen bei Ausfall des Unterrichts sind im Art. 35 der *Musikschulordnung* sowie in der *Tarifordnung - gültig ab Schuljahr 2019/20 - Schulgeld pro Semester* geregelt.

B. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Schulpflege erlassen am 22. Juni 2021 (SP 405-38)